



HESSISCHER LANDTAG

15. 11. 2010

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
Volksbegehren und Volksentscheid
Drucksache 18/2727**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "zwei" durch die Zahlenangabe "0,5" ersetzt.
 - b) Es werden folgende Nr. 5 und 6 neu eingefügt:
 - "5. In § 12 Abs. 1 wird das Wort "Fünftel" durch das Wort "Zwanzigstel" ersetzt.
 6. In § 22 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Dies gilt jedoch nur, wenn mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten zugestimmt haben."
 - c) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden zu den Nr. 7 und 8.
2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

**"Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Mai 2011 in Kraft."

Begründung:

Der zu ändernde Gesetzentwurf gibt im Rahmen des Vorblatts unter der Überschrift "Lösung" sowie in der Begründung vor, dass die Beantragung und die Durchführung eines Volksbegehrens vereinfacht werden sollen, um die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten des Volkes zu stärken. Dieses Ziel wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf jedoch nicht erreicht.

Zu Nr. 1:

Das in Nr. 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Quorum von 2 v.H. stellt zwar gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung eine Absenkung um 1 v.H. dar, eine spürbare Stärkung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten ist damit jedoch nicht verbunden. So wäre es danach immer noch erforderlich, dass von 4.375.286 Stimmberechtigten (auf der Basis der Landtagswahl 2009) 87.506 Stimmberechtigte einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens unterstützen müssten.

Darin liegt keine wesentliche Stärkung der demokratischen Partizipation der Bürgerinnen und Bürger. Verglichen z.B. mit Bayern liegen selbst durch die beabsichtigte Absenkung um 1 v.H. die Hürden für die Zulassung eines Volksbegehrens immer noch unangemessen hoch. Im Freistaat Bayern leben mit 9.363.494 zur Landtagswahl berechtigten Wählerinnen und Wählern mehr als doppelt so viele Stimmberechtigte wie in Hessen. Dennoch reicht es in Bayern gem. Art. 63 Abs. 1 LWG aus, wenn 25.000 Stimmberechtigte einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens unterstützen. Dies entspricht einer Quote von 0,266 v.H. und liegt damit um mehr als das 7,5-Fache niedriger als das im zu ändernden Gesetzentwurf vorgesehene Quorum.

Deshalb sieht die unter a vorgesehene Änderung vor, dass für die Zulassung eines Antrags auf ein Volksbegehren künftig nur noch Unterschriften von 0,5 v.H. der Stimmberechtigten erforderlich sein sollen. Das sind derzeit 21.876 Stimmen. Erst dadurch würde die Beantragung eines Volksbegehrens spürbar vereinfacht.

Die durch b beabsichtigte Einführung der neuen Nr. 5 bewirkt eine Absenkung des in § 12 Abs. 1 VBeg/VE-G enthaltenen Zustimmungsquorums für das Zustandekommen eines Volksbegehrens von derzeit einem Fünftel auf ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten.

Damit würde erreicht, dass künftig ein Volksbegehren bereits zustande gekommen ist, wenn ihm von 4.375.286 Stimmberechtigten 218.764 Stimmberechtigte zugestimmt haben. Bisher war hierfür die Zustimmung von 875.057 Stimmberechtigten erforderlich.

Die weitere unter b in der neuen Nr. 6 vorgesehene Änderung des § 12 Abs. 1 bewirkt, dass ein durch ein Volksentscheid zur Abstimmung gestellter Gesetzentwurf nur dann angenommen worden ist, wenn ihm mindestens 15 v.H. der Stimmberechtigten (auf der Basis der Landtagswahl von 2009 sind dies 656.293 Stimmberechtigte) zugestimmt haben und die Mehrheit der Stimmen gemäß Satz 1 auf "Ja" lautet.

Die Absenkung der Quoren für die Durchführung eines Volksentscheides sowie eines Volksbegehrens soll zwar die politischen Beteiligungsrechte über die Beteiligung an regelmäßigen Wahlen hinaus stärken, sie darf aber nicht dazu führen, dass in dem Fall, in dem eine Entscheidung des von der Mehrheit getragenen und gewählten Parlaments durch einen Volksentscheid ersetzt werden soll, gesetzgeberische Entscheidungen nur von einzelnen wenigen, die sich an einer Abstimmung beteiligen, durchgesetzt werden können. Deshalb ist es angezeigt, zusätzlich zu einer mehrheitlichen Abstimmung ebenfalls das Zustimmungserfordernis von mindestens 15 v.H. der Stimmberechtigten einzuführen.

Die in § 12 Abs. 1 VBeg/VE-G enthaltene Quote ist Ausfluss der Regelung des Art. 124 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Verfassung (HV), der bestimmt, dass ein Volksentscheid herbeizuführen ist, "wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt". Deshalb ist zur Änderung des § 12 Abs. 1 VBeg/VE-G zunächst erforderlich, dass Art. 124 Abs. 1 Satz 1 HV zuvor geändert worden ist.

Gleiches gilt für die vorgesehene Änderung des § 22 Abs. 1 VBeg/VE-G, dessen Regelung mit Art. 124 Abs. 3 korrespondiert.

Aus diesem Grund ist wie nachfolgend dargestellt in Artikel 2 des Gesetzes der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu verändern.

Unter c sind lediglich redaktionelle Folgeänderungen enthalten.

Zu Nr. 2:

Die Änderung des Zeitpunktes, zu dem das Gesetz in Kraft treten soll, trägt dem Umstand Rechnung, dass die vorgesehene Änderung des § 12 Abs. 1 VBeg/VE-G erst möglich ist, wenn Art. 124 Abs. 1 Satz 1 HV geändert worden ist.

Dem Hessischen Landtag liegt mit der Drs. 18/2764 ein Gesetzentwurf vor, der die Absenkung des in Art. 124 Abs. 1 Satz 1 HV enthaltenen Quorums von einem Fünftel auf ein Zehntel der Stimmberechtigten beinhaltet. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens ist darauf hinzuwirken, dass für

das Quorum zur Herbeiführung eines Volksentscheides künftig die Zustimmung von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten ausreichend sein wird, damit nach erfolgreicher Durchführung des bevorstehenden Gesetzgebungsverfahrens und der folgenden Volksabstimmung die im vorliegenden Änderungsantrag begehrte Absenkung des Quorums in § 12 Abs. 1 VBeg/VE-G einfachgesetzlich nachvollzogen werden kann.

Gleiches gilt für die Volksabstimmung zur Annahme eines Gesetzentwurfs, die in Art. 124 Abs. 3 HV geregelt ist. Auch hier ist es erforderlich, dass vor einer Änderung des § 22 Abs. 1 VBeg/VE-G der Wortlaut des Art. 124 HV geändert worden ist.

Die Einbeziehung in das laufende Gesetzgebungsverfahren erscheint dabei auch sachgerecht, da ansonsten binnen weniger Monate das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid in elementarer Weise erneut geändert werden müsste.

Da davon ausgegangen wird, dass die Volksabstimmung über die Änderung des Art. 124 HV gemeinsam mit der Kommunalwahl im März 2011 durchgeführt werden soll, bietet die Festlegung auf den 1. Mai 2011 ausreichend zeitlichen Raum für die einfachgesetzliche Anpassung der §§ 12 Abs. 1 und 22 Abs. 1 VBeg/VE-G und dessen Umsetzung.

Wiesbaden, 2. November 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel